

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltungen der Ladies Event Agentur

Veranstalter: Ladies Event Agentur, Kirchstr. 4, 59909 Bestwig

1. Anerkennung:

Mit der Anmietung des Messestandes erkennt der Besteller die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für sich und seine Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, besonders in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

2. Zulassung:

Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen und die Rechnung erfolgt. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall wird die Rücktrittsgebühr wie unter Punkt 5 fällig. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverkauf sicherzustellen.

3. Unvorhersehbare Ereignisse:

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) oder auf behördliche Anordnung berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

4. Rücktritt:

Der Antrag auf ausnahmsweisen Rücktritt vom Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Einverständniserklärung vom Veranstalter. Beide Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Bei einem Rücktritt bis zu 3 Monaten vor der Veranstaltung entstehen dem Aussteller keine Kosten. Bei einem Rücktritt zwischen der 12. und der 7. Woche vor der Veranstaltung werden 50% der Standmiete fällig. Ein kurzfristiger Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Messebeginn ist ausgeschlossen und entbindet nicht von der Zahlung der vollen Standmiete.

5. Standmiete:

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für die Zeit der Messe und während der Auf- und Abbauzeiten sowie Strom. Ein Normalstromanschluss befindet sich in der Nähe jedes Standes in einer Entfernung von höchstens 10 Metern. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

6. Fälligkeit und Zahlungsverzug:

Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten sofort nach Rechnungsstellung. Nicht voll bezahlte Stände können vom Veranstalter nach fruchtloser Mahnung anderweitig vergeben werden. Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes ist die termingerechte Zahlung der Standmiete. Zur Wahrung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, von seinem Miet-Pfandrecht Gebrauch zu machen.

7. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers, der örtlichen Gegebenheiten und der fachspezifischen Inhalte. Ergibt sich aus zwingenden Gründen eine Verlegung des Standes, hat der Veranstalter einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden technischen oder Sicherheitsgründen die Ein- und Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge zu verlegen.

8. Auf- und Abbau

Messeaufbau und Messezeiten: Nähere Informationen erfolgen gesondert per mail.

Der Stand muss am letzten Messetag bis zum Ende der Veranstaltung besetzt bleiben. Ein Abbau vor Messeende ist nicht gestattet.

Wird der Stand trotzdem vorher abgebaut, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,- € fällig, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltungen der Ladies Event Agentur

Veranstalter: Ladies Event Agentur, Kirchstr. 4, 59909 Bestwig

9. Gestaltung und Ausstattung des Standes:

Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen sind nicht erlaubt. Waren sind durch Preisschilder oder Beschriftungen der Waren auszuzeichnen. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, gestrichen, beklebt, gebohrt noch tapeziert werden. Der Zugang zu Installations- und Feuerschutz-einrichtungen ist freizuhalten. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen.

10. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Hallen zu lagern.

11. Standbetreuung und Reinigung:

Während der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes inklusive der Müllentsorgung verantwortlich. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

12. Bewachung / Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dieses gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Standausrüstung und deren möglichen Folgeschäden. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind die Gastronomiebetriebe. Hier haften die Betreiber selber.

13. Hausrecht:

Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder des Hausmeisters sind Folge zu leisten. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten. Ebenfalls gelten ohne Einschränkungen die "Allgemeinen Bedingungen" der jeweiligen Halle. Diese gesonderten Bedingungen können jeweils vom Besteller eingefordert werden.

14. Werbung / Sonstiges Werbemaßnahmen:

Sind nur innerhalb des Standes zulässig. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung für eventuell entstehende Geruchsentwicklung an den Messeständen der Aussteller.